

Länderberichte Religionsfreiheit: Libanon

27



Zitiervorschlag:

Harald Suermann, Religionsfreiheit: Libanon, in: missio, Internationales Katholisches Missionswerk missio e. V. Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 27 (Aachen 2015)



Liebe Leserinnen und Leser,

der Libanon bildet in religiöser Hinsicht eine Ausnahme im ganzen Nahen Osten. Er ist der einzige arabische Staat, in dem der Präsident kein Muslim ist. Christen und Muslime teilen sich die Macht so, wie es zur Zeit der Gründung des Libanon abgesprochen und in den Folgejahren nicht wesentlich verändert wurde. Dabei erhielten die Religions- und Bekenntnisgemeinschaften eine staatstragende Rolle. Es ist ein archaisches System, das Konfessionalismus genannt wird, aber dennoch ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Christen und Muslimen in diesem arabischen Staat ermöglicht.

Im Libanon herrscht Religionsfreiheit. Doch diese wird nicht vom Individuum her gedacht, sondern von der Religionsgemeinschaft. Das führt zur Privilegierung anerkannter Religionsgemeinschaften, aber nicht zur Einschränkung des individuellen Rechtes, sich irgendeiner oder keiner Religion anzuschließen, genauso wenig wie zu der Einschränkung des Rechts, seine Religion auszuüben. Wohl aber kommt es für westliche Vorstellungen zu eigenartigen Konstruktionen, wenn sich nicht anerkannte Religionen anerkannten Religionen anschließen müssen, um alle politischen Rechte zu erlangen.

Bei der Regelung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften im Libanon wurde, wie in den anderen arabischen Staaten auch, das Personenstandsrecht in die Hände der Religionsgemeinschaften gelegt. Ein ziviles Personenstandsrecht ist nicht vorgesehen. Soweit das konfessionelle und religiöse Personenstandsrecht Diskriminierungen einzelner Mitglieder der Religionsgemeinschaft vorsieht, werden diese auch vom Staat geduldet und anerkannt. Hier hat der Staat kein Eingriffsrecht, um Diskriminierungen zu unterbinden.

Da der Staat den Religionsgemeinschaften eine große Freiheit gibt, können sie sich auch gesellschaftlich stark engagieren. So nehmen die Konfessions- und Religionsgemeinschaften viele soziale Aufgaben des Staates wahr. Das führt aber auch dazu, dass die Religionsgemeinschaften ihre Mitglieder über die sozialen Einrichtungen an sich binden. Sowohl das politische System, der Konfessionalismus, wie auch das Sozialsystem der Konfessionen und gesellschaftliche Wertvorstellungen lassen es kaum zu, dass ein Mitglied die Konfessionsgemeinschaft verlässt – unabhängig von den konkreten Glaubensüberzeugungen. Es an nichts glaubt

Länderberichte

Religionsfreiheit: Libanon

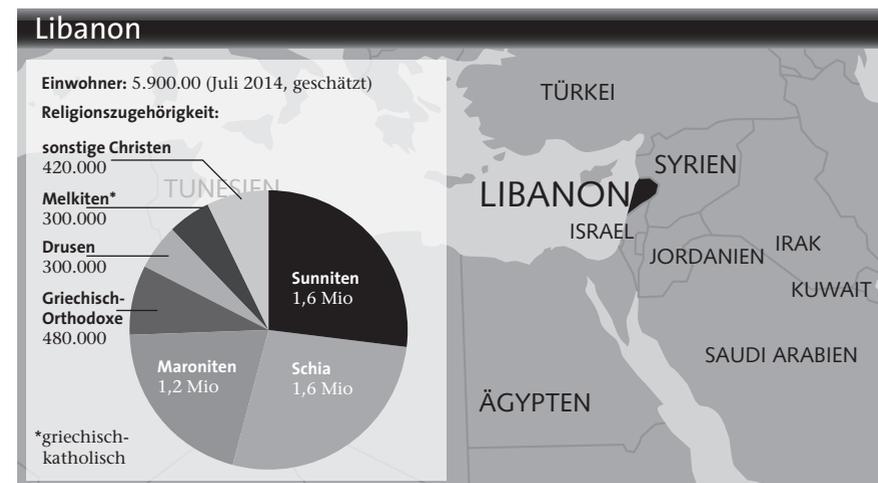
Schon bei der Gründung des Libanon haben seine Väter Konfessionalismus als ein archaisches System angesehen, das überwunden werden muss. Doch bisher wurden nur kleine Schritte auf dem Weg zu seiner Überwindung gemacht. Sicherlich hat aber auch dieses System viel dazu beigetragen, dass religiöse Auseinandersetzungen im Libanon selten waren und die Religionsfreiheit immer gegeben war. Der Bürgerkrieg und andere Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Gruppen im Libanon waren meist politisch motiviert, Religion und Konfession wurden hier gelegentlich missbraucht. Mit dem Bürgerkrieg in Syrien allerdings treten im Libanon auch Tendenzen zu religiösen Auseinandersetzungen auf. Die Mehrheit der Libanesen wehrt sich dagegen. Ob es ihr gelingt, den Religionsfrieden zu wahren, muss die Zukunft zeigen.

missio engagiert sich für das friedliche Zusammenleben der Konfessionen und Religionsgemeinschaften, indem es den interreligiösen Dialog fördert oder im Rahmen von diakonisch ausgerichteten Programmen syrische und irakische Flüchtlinge unterstützt.

Klaus Krämer

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

Die Angaben sind nur geschätzt, da es seit 1932 keine Volkszählung mehr gab. Die tatsächliche Zahl kann von den hier angegebenen Größen deutlich abweichen. Flüchtlinge, die einen erheblichen Teil der Bewohner ausmachen, sind nicht berücksichtigt.



Der völkerrechtliche Rahmen

Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)*¹ vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist vom Libanon am 3. November 1972 ratifiziert worden². Er enthält in Artikel 18 eine für den Libanon völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Das Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.03.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist vom Libanon nicht ratifiziert worden³.

Am 12. November 1971 ist der Libanon der „Internationalen Übereinkunft über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ (1965) beigetreten⁴.

Am 14. Mai 1991 ist der Libanon der „Übereinkunft über die Rechte des Kindes“ (1989) beigetreten⁵.

¹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte <http://de.consenser.org/book/export/html/2264>, gesehen am 28.09.2014.

² 4. International Covenant on Civil and Political Rights <http://treaties.un.org/doc/publication/mtdsg/volume%20i/chapter%20iv/iv-4.en.pdf>, gesehen am 28.09.2014.

³ United Nations Treaty Collection https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?rc=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en, gesehen am 28.09.2014.

⁴ United Nations Treaty Collection http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-2&chapter=4&lang=en, gesehen am 28.09.2014. Der Libanon hat allerdings einen Vorbehalt gegen Art. 22 angemeldet, der in gewissen Fällen eine Auseinandersetzung vor dem Internationalen Gerichtshof vorsieht.

⁵ Status of 11. Convention on the Rights of the Child http://treaties.un.org/pages/viewdetails.aspx?src=treaty&mtdsg_no=iv-11&chapter=4&lang=en, gesehen am 28.09.2014.

Der nationalrechtliche Rahmen

Die Verfassung des Libanon wurde am 23. Mai 1926 angenommen und in Folge des Taëf-Abkommens am 23. Oktober 1989 modifiziert. Es folgen Auszüge aus der modifizierten Verfassung.

Verfassung⁶

Vorwort⁷ der Konstitution

...

B- Der Libanon ist arabisch in seiner Identität und seiner Zugehörigkeit. Er ist aktives Gründungsmitglied der Liga der Arabischen Staaten und durch seine Pakte gebunden; genauso ist er aktives Gründungsmitglied der Organisation der Vereinten Nationen, gebunden durch seine Pakte und durch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Der Staat konkretisiert diese Prinzipien in allen Feldern und Bereichen ohne Ausnahme.

C- Der Libanon ist eine demokratische, parlamentarische Republik, gegründet auf dem Respekt vor den öffentlichen Freiheiten und vor allem der Meinungs- und Gewissensfreiheit, der sozialen Gerechtigkeit und der Gleichheit in den Rechten und Pflichten unter allen Bürgern ohne Unterscheidung oder Bevorzugung.

...

H- Die Abschaffung des politischen Konfessionalismus bildet ein wesentliches nationales Ziel, das schrittweise erreicht werden sollte.

I- Das libanesisches Territorium ist ein Territorium für alle Libanesen. Jeder Libanese hat das Recht in einem seiner Teile zu wohnen und sich überall des Schutzes durch das Gesetz zu erfreuen. Es gibt keine Diskriminierung innerhalb der Bevölkerung, weder auf der Grundlage irgendeiner Zugehörigkeit, noch der Zersplitterung, noch der Kolonisierung.

...

Art. 7 Alle Libanesen sind vor dem Gesetz gleich. Sie genießen die gleichen zivilen und politischen Rechte und sind den gleichen öffentlichen Verpflichtungen und Aufgaben unterworfen, ohne irgendeine Unterscheidung.

Art. 8 Die individuelle Freiheit ist garantiert und vom Gesetz geschützt. ...

⁶ Libanese Constitution.pdf, Internet: <http://www.presidency.gov.lb/French/LebaneseSystem/Documents/Lebanese%20Constitution.pdf>. Zuletzt geprüft am: 28.9.2014; دستور اللبناني.pdf, Internet: <http://www.presidency.gov.lb/Arabic/LebaneseSystem/Documents/%D8%A7%D9%84%D8%AF%D8%B3%D8%AA%D9%88%D8%B1%20%D8%A7%D9%84%D9%84%D8%A8%D9%86%D8%A7%D9%86%D9%8A.pdf>. Zuletzt geprüft am: 01.06.2015; ICL - Libanon - Constitution, Internet: http://www.servat.unibe.ch/icl/le00000_.html. Zuletzt geprüft am: 28.9.2014.

⁷ Das Vorwort zur Konstitution wurde am 21.9.1991 hinzugefügt.

Art. 9 Es soll absolute Gewissensfreiheit herrschen. Indem er dem Höchsten die Ehre erweist, respektiert der Staat alle Religionen und Konfessionen, garantiert und schützt die freie Ausübung der religiösen Riten unter der Bedingung, dass die öffentliche Ordnung nicht gestört wird. Er garantiert ebenso den Bevölkerungsgruppen, welcher Religionsgemeinschaft sie auch angehören, den Respekt ihres Personenstands und ihrer religiösen Interessen.

Art. 10 Bildung ist frei, solange sie nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten entgegensteht und nicht die Würde der Konfessionen berührt. Es wird keinen Verstoß gegen das Recht der Gemeinschaften geben, eigene Schulen zu haben, vorausgesetzt sie beachten die allgemeinen Vorschriften über die öffentliche Ausbildung, die vom Staat erlassen wurden.

...

Art. 12 Allen libanesischen Bürgern sind alle öffentlichen Stellen zugänglich, ohne Bevorzugung außer aufgrund ihrer Verdienste und ihrer Kompetenz und gemäß den Konditionen, die vom Gesetz festgelegt sind.

Ein spezielles Statut garantiert die Rechte der Staatsbeamten in den Departements zu denen sie gehören.

Art. 13 Die Freiheit, seine Gedanken in Wort oder Schrift auszudrücken, die Freiheit der Presse, die Versammlungsfreiheit und die Koalitionsfreiheit sind innerhalb der gesetzlichen Grenzen garantiert.

...

Art. 22 Mit der Wahl des ersten Parlaments auf nationaler, nicht-konfessioneller Basis, wird ein Senat errichtet, in dem alle religiösen Gemeinschaften repräsentiert sind. Seine Autorität ist auf die großen nationalen Angelegenheiten begrenzt.

...

Art. 24 Die Abgeordnetenkammer setzt sich aus den gewählten Mitgliedern zusammen, deren Zahl und Wahlmodus durch die gültigen Wahlgesetze bestimmt sind. Bis zur Ausarbeitung eines Wahlgesetzes ohne konfessionelle Basis durch die Abgeordnetenkammer werden die Parlamentssitze gemäß den folgenden Regeln vergeben:

a: gleiche Vertretung von Christen und Muslimen

b: proportionale Repräsentation unter den konfessionellen Gemeinschaften in jeder der beiden Religionsgruppen

c: proportionale Repräsentation der geografischen Regionen.

Ausnahmsweise und nur einmal werden die aktuell freien Parlamentssitze ebenso wie die Sitze, die durch das Wahlgesetz geschaffen wurden, alle gleichzeitig durch Berufung besetzt und zwar durch 2/3 Mehrheit der Regierung der Nationalen Einheit. Ziel ist die Gleichheit zwischen Christen und Muslimen, wie sie die „Charta der nationalen Verständigung“ vorsieht. ...

Art. 95 Die Abgeordnetenversammlung, die auf der Grundlage der Gleichheit zwischen Muslimen und Christen gewählt wurde, trifft angemessene Vorkehrungen, um die schrittweise Abschaffung des politischen Konfessionalismus zu sichern. Ein Nationalkomitee unter Vorsitz des Präsidenten der Republik wird eingerichtet, dem auch der Präsident der Abgeordnetenversammlung und der Präsident des Ministerrats, führende politische, intellektuelle und soziale Persönlichkeiten angehören.

Die Aufgabe des Komitees ist es, Mittel, die die Abschaffung des Konfessionalismus sicherstellen, zu suchen und vorzuschlagen und diese der Abgeordnetenversammlung und dem Ministerrat vorzustellen, wie auch die schrittweise Ausführung des Plans zu überwachen. In der Zwischenzeit:

- A-** Die Gemeinschaften werden gleichermaßen bei der Regierungsbildung berücksichtigt.
- B-** Das Prinzip der Konfessionalität wird aufgehoben bei Stellen im öffentlichen Dienst, der Justiz, beim Militär und in Einrichtungen der Sicherheit, bei öffentlichen und halböffentlichen Verwaltungen. Es soll durch das Prinzip der Fachkenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Hohe Posten sollen davon ausgenommen sein und gleichmäßig zwischen Christen und Muslimen verteilt werden, ohne einen bestimmten Posten für eine bestimmte Gruppe vorzusehen, sondern eher nach dem Prinzip der Fachkenntnisse und Fähigkeiten. ...

Der Nationalpakt und der Proporz⁸

Am 22. November 1943 verkündeten der libanesische Präsident Bishara al-Khoury (1890-1964) und der Premierminister Riad al-Solh (1894-1951) die Grundzüge eines Einvernehmens, das sie seit 1936 erarbeitet hatten. Dieses Einvernehmen heißt seither „Nationalpakt“. Gemäß diesem Nationalpakt verzichten die Christen auf die Protektion westlicher Mächte und die Muslime auf den Anschluss an Syrien oder eine arabische Union. Die Beziehungen zum Westen werden aber gepflegt und der libanesische Staat arbeitet eng mit den arabischen Staaten zusammen. Die Macht wird unter den Religionsgruppen aufgeteilt, die Maroniten stellen den Präsidenten und die Sunniten den Premierminister. Alle Religionsgemeinschaften werden in angemessener Weise in den öffentlichen Stellen und in der Zusammensetzung des Kabinetts berücksichtigt. Doch galt dieses Prinzip des Konfessionalismus von Anfang an als ein Provisorium, das möglichst schnell überwunden werden sollte. Obwohl im Abkommen

⁸ Suermann, Harald: Libanon, in: Naher Osten und Nordafrika (hrsg. v. Harald Suermann), Paderborn, 2010, 105–136, 116–119.

von Taëf die Aufgabe des Konfessionalismus bestätigt wurde, besteht er bis heute. In Verbindung von Verfassung, Wahlgesetz und Nationalpakt hat der Libanon ein somit eindeutiges Konkordanzsystem erhalten, das allen großen Religionsgemeinschaften de facto ein Vetorecht einräumt⁹.

Viele Konflikte grundlegender Art wurden nicht im Parlament, sondern meist zwischen den Oberhäuptern der Religionsgemeinschaften und deren Institutionen geregelt. Sie hatten darauf zu achten, dass die Interessen der Gemeinschaft gewahrt wurden.

Im Abkommen von Taëf (aṭ-Ṭāʿif) (1989) wurden nach dem Bürgerkrieg kleine Änderungen an dem Nationalpakt vorgenommen, die aber das Machtverhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften entschieden veränderten. Muslime und Christen erhielten nun die gleiche Anzahl an Sitzen im Parlament und der maronitische Präsident musste auf einen Großteil seiner Macht zugunsten des sunnitischen Premierministers verzichten.

Das politische System

Parlament

Das Parlament (Assemblée Nationale) hat 128 Mitgliedern und muss alle vier Jahre neu gewählt werden. Die Hälfte der Sitze ist für Christen reserviert, die andere für Muslime. Es besteht folgende Sitzverteilung:

maronitische Christen 34,
schiitische Muslime 27,
sunnitische Muslime 27,
griechisch-orthodoxe Christen 14,
Drusen 8,
griechisch-melkitische Katholiken 8,
orthodoxe Armenier 5,
Alawiten 2,
armenische Katholiken 1,
Protestanten 1,
Minderheiten 1.

Das Wahlrecht ist kompliziert. Die Sitze in einzelnen Wahlbezirken werden bestimmten Religionsgemeinschaften zugeordnet. Je nach Zuschnitt der Wahlbezirke kann es dazu kommen, dass eine muslimische Mehrheit einen Christen wählen

⁹ Vgl. Edmond Rabbath, La constitution libanaise. Origines, textes et commentaires = Publications de l'Université Libanaise. Section des études juridiques, politiques et administratives 5, (Beirut 1982); Mohsen Slim, Suprématie de la constitution au Liban. Étude juridique sur la constitutionnalité des lois au Liban et sur l'étendue du droit de contrôle du pouvoir judiciaire (Beirut 1999).

muss. Es gilt aber in allen Bezirken, in denen eine Konfession nicht besonders dominiert, dass ein Kandidat auch die Unterstützung der Mitglieder anderer Konfessionen suchen muss. Obwohl der Abgeordnete in erster Linie seine Religionsgemeinschaft im Parlament repräsentiert, kann er die Mitglieder der anderen Konfessionen in seinem Wahlbezirk nicht völlig ignorieren. Es wurde öfters kritisiert, dass die Wahlbezirke durch Gerrymandering (Wahlkreisschiebung) manipuliert wurden, um so das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Politische Situation¹⁰

Situation der verschiedenen Konfessionen

Im Libanon gibt es 18 vom Staat anerkannte Religionsgemeinschaften. Darunter sind folgende christliche: die maronitische, die griechisch-orthodoxe, die griechisch-melkitische, die armenisch-apostolische, die armenisch-katholische, die protestantische, die koptische, die syrisch-katholische, die chaldäische, die lateinische, die syrisch-orthodoxe, die assyrische. Außerdem folgende muslimische: die schiitische, die sunnitische, die drusische, die alawitische, die ismailitische.

Auch die jüdische Gemeinschaft gehört dazu.

Religiöse Gruppen können beantragen, vom Staat anerkannt zu werden. Hierzu müssen sie ihre Lehre und ihre moralischen Prinzipien der Regierung vorlegen. So soll sichergestellt werden, dass diese Prinzipien nicht den allgemeinen Werten oder der Verfassung widersprechen. Die Gruppe muss eine ausreichende Anzahl von Anhängern nachweisen, die die Dauerhaftigkeit dieser Religionsgruppe garantiert. Alternativ können religiöse Gruppen eine Aufnahme durch bereits anerkannte religiöse Gruppen beantragen.

Die offizielle Anerkennung durch den Staat bietet einige Vorteile wie Steuerfreiheit oder die Anerkennung des eigenen Personenstandsrechts. Die Anerkennung des Personenstandsrechts gemäß den einzelnen religiösen Gruppen führt aber auch zu Diskriminierungen. Dies trifft sehr häufig Frauen. So erbt nach sunnitischen Recht der Sohn doppelt so viel wie eine Tochter. Während der muslimische Mann sich schnell scheiden lassen kann, kann eine muslimische Frau dies nur mit der Unterstützung ihres Ehemanns.

Doch werden auch die anerkannten Religionen vom Staat nicht gleich behandelt. Die Ernennung von sunnitischen und schiitischen Muftis muss vom Ministerrat bestätigt werden. Sie erhalten Gehälter von der Regierung, genauso wie die Richter an den muslimischen und drusischen Gerichten. Die Religionsführer anderer Gruppen, vor allem christlicher, erhalten von der Regierung keine Gehälter.

Angehörigen nicht registrierter und anerkannter Religionsgruppen wie Bahai Buddhisten und Hindus und einiger protestantischer Gruppen, sind einige Berufe und Posten verschlossen. Dazu gehören hohe staatliche Ämter und Parlamentssitze, da diese nach einem konfessionellen Schlüssel verteilt werden. Allerdings kann ein Angehöriger dieser nicht anerkannten Religionsgruppen sich unter einer anderen anerkannten Religionsgruppe registrieren lassen, um so für einen Platz im Parlament zu kandidieren oder einen gehobenen Posten in der Regierung zu erhalten. So haben sich die Bahai unter den Schiiten registrieren lassen, und die Mormonen unter der griechisch-orthodoxen Gruppe. Evangelische Kirchen sind aufgefordert, sich in der evangelischen Synode zu registrieren. Sie repräsentiert diese Kirchen gegenüber der Regierung und überwacht die Aktivitäten von protestantischen Versammlungen¹¹.

Christen

Zur Zeit der Gründung des Libanon gab es eine christliche Mehrheit von 51,2 Prozent der Bevölkerung. Die Zahl beruht auf einer offiziellen Volkszählung von 1932. Seitdem gibt es keine offizielle Zählung mehr, sondern nur noch Schätzungen, die recht unterschiedliche Zahlen bieten. Im Allgemeinen geht man heute von etwa 40% Christen im Libanon aus.

Vor dem Taëf-Abkommen von 1989 gab es im Parlament eine deutliche Mehrheit mit 54 von 99 Sitzen für die Christen. Außerdem hatte der maronitische Präsident mehr Macht.

Die Maroniten stellen die Mehrheit der Christen im Libanon. Ihr Patriarch spielte bei der Gründung des Libanon eine besondere Rolle und hat bis heute eine große politische Bedeutung. Er wird von allen Gruppen als nationale moralische Autorität anerkannt und bei der Lösung von politischen Schwierigkeiten angerufen.

Die Christen sind je nach Konfession zahlenmäßig unterschiedlich verteilt.

Muslime

Die Muslime sind mittlerweile die größte Religionsgruppe im Libanon, wobei die Schiiten und die Sunniten beide etwa 27% der Bevölkerung ausmachen. Die dritte größere Gruppe sind die Drusen mit etwa 7%. Während die Sunniten hauptsächlich in den Städten Beirut, Saida und Tripolis, sowie in ländlichen Gebieten des Südostens

¹⁰ Zum folgenden siehe: Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor: Lebanon 2013 International Religious Freedom Report, Internet: <http://www.state.gov/documents/organization/222513.pdf>. Zuletzt geprüft am: 1.3.2015.

¹¹ Ebd., 3

wohnen, leben die Schiiten hauptsächlich in den südlichen Vororten von Beirut, in der Bekaa-Ebene und vor allem im Süden. Die Drusen wohnen vor allem im Zentrum des Landes. Die Schiiten haben nach dem Bürgerkrieg als einzige Konfession mit der Hisbollah ihre Miliz behalten können und stellen heute eine bedeutende militärische Macht im Libanon dar, die sie auch für die Erreichung eigener Ziele einsetzen.

Wesentliche Detailfragen

Apostasie/Konversion

Die Gewissensfreiheit wird in Art. 9 der Verfassung garantiert. Es gibt kein Gesetz, das Mission oder Konversion verbietet. Ein Individuum kann seine Religion wechseln, benötigt dafür aber die Zustimmung des Oberhauptes der Religionsgruppe, zu der es wechseln will. Es ist nicht bekannt, dass bisher ein Wechsel verweigert wurde. Die Religion wird in der nationalen Identitätskarte ausgewiesen und in den offiziellen Registern aufgeführt, eine Eintragung in den Pass ist allerdings freigestellt. Ein Religionswechsel führt auch zu einer Änderung der Eintragungen.

Im islamischen Recht, das für den Personenstand gilt, ist den Muslimen verboten, die Religion zu wechseln. Da nur die aufnehmende Konfession den Wechsel erlauben muss, ist die Konversion aber nicht unmöglich. Es gibt eigentlich kein rechtliches Hindernis und so kommen Konversionen von Muslimen zum Christentum öfter vor und nicht nur vom Christentum zum Islam. Widerstand kommt von der Familie und der Umgebung des Konvertiten oder der Konvertitin. So ist es in einigen Fällen vorgekommen, dass die Familie ein Familienmitglied durch Entführung oder Folter von der Konversion abhalten wollte. Es wird berichtet, dass sich eine 23-jährige Schiitin taufen ließ und drei Jahre später, 2012, von der Familie entführt und gefangen gehalten wurde, damit sie einen muslimischen Verwandten heirate. Sie konnte aber entkommen. Der maronitische Priester, der sie getauft hatte, wurde ebenfalls entführt, gefoltert und dann freigelassen¹².

Blasphemie

Nach Art. 473 des Strafgesetzes wird öffentliche Blasphemie gegen Gott mit bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft. Es gibt keine Berichte über die Anwendung dieses Gesetzes. Art. 474 des Strafgesetzes bestraft die öffentliche Beleidigung eines Kultes oder den Aufruf zu seiner Verachtung. 1999 wurde in einem Prozess gegen einen

Sänger, der einen Koranvers über Josef besungen hatte und auf Druck des fundamentalistischen Milieus angeklagt wurde, die Interpretation dieses Artikels präzisiert. Im Freispruch wurde darauf hingewiesen, dass die Beleidigung oder der Aufruf zur Verachtung sich gegen eine konkrete Religion richten muss, was durch das Lied, das mit Würde gesungen wurde, nicht geschehen sei. Es gibt keine Strafbarkeit ohne verbalen Beleg und ein Verhalten kann nicht einfach als beleidigend für eine bestimmte Religion bezeichnet werden, nur weil es mit dieser nicht übereinstimmt¹³.

Art. 475 des Strafgesetzes ahndet die Störung einer Kulthandlung oder von religiösen Zeremonien oder Praktiken und deren Behinderung durch Handlungen oder Drohungen. Das gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung, Degradierung, Profanierung oder Beschmutzung eines für den Kult bestimmten Gebäudes, eines Emblems oder der Objekte, die von Mitgliedern einer Religion oder einem Teil der Bevölkerung verehrt werden¹⁴.

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 10 der Verfassung zu verweisen, der Konfessionen eine Würde zuerkennt, die geachtet werden muss. Rechtsverfahren aufgrund dieses Artikels sind nicht bekannt.

Private Schulen

Private Schulen und Hochschulen sind laut Verfassung Art. 10 im Libanon erlaubt. Die verschiedenen christlichen Konfessionen unterhalten die meisten privaten Schulen und Hochschulen, es gibt aber auch einige, die von Muslimen betrieben werden.

Ehe

Im Libanon gab es bis November 2012 keine zivile Ehe und sie ist bis heute auch gesetzlich nicht vorgesehen. Die Eheschließung wird ebenso wie die Erbschaft durch das jeweilige Religionsgesetz geregelt¹⁵. 2012 konnte aber ein sunnitisch-schiitisches Paar als erstes eine zivile Ehe im Libanon schließen, nachdem es ihm gelungen war, die Erwähnung seiner Religion in den offiziellen Registern löschen zu lassen. Die Grundlage für die zivile Ehe war ein Gesetz aus der Zeit des französischen Mandats (Art. 25 des Dekrets 50 Lois et Règlements von 1936)¹⁶. Dieser Artikel, der die zivile Ehe im Libanon erlaubte, war nie aufgehoben worden. Auch ihr erstes Kind konnte 2013 ohne die Erwähnung des Bekenntnisses im Melderegister eingetragen werden.

¹³ El-Hakim, Jacques: Religion et droit penal, Internet: <http://www.cedroma.usj.edu.lb/pdf/dreli/Hakim.pdf>. Zuletzt geprüft am: 30.3.2015, 5.

¹⁴ Ebd. 6

¹⁵ Zur Problematik konfessions- und religionsverschiedener Ehen im Libanon siehe: Weber, Anne Françoise: Briser et suivre les normes : les couples islamo-chrétiens au Liban, in: Les métamorphoses du mariage au Moyen-Orient, Internet: <http://books.openedition.org/ifpo/448#access>. Zuletzt geprüft am: 30.3.2015.

¹⁶ Siehe zum alten Recht und den Ehegesetzen: El-Hakim, Jacques: Religion et droit penal, Internet: <http://www.cedroma.usj.edu.lb/pdf/dreli/Hakim.pdf>. Zuletzt geprüft am: 30.3.2015, 6-7.

¹² Liban - L'Observatoire de la Liberté Religieuse, Internet: <http://www.liberte-religieuse.org/liban/>. Zuletzt geprüft am: 3.3.2015.

Das libanesische Parlament hat bisher nicht über ein Gesetz zur Zivilehe abgestimmt, wohl aber einen Vorschlag dazu im Januar 2014 eingebracht. So sind bis heute eigentlich auch Eheschließungen von muslimischen Frauen mit christlichen oder jüdischen Männern nicht möglich¹⁷.

Gesellschaftliche Auseinandersetzungen

Die meisten Auseinandersetzungen im Libanon, in denen die gegnerischen Parteien unterschiedlichen Religionen oder Konfessionen angehören, sind eigentlich nicht religiös begründet, sondern meist politisch oder anderweitig. Die Religion oder Konfession wird in diesen Konflikten gelegentlich missbraucht. Jedoch gab es in letzter Zeit auch Auseinandersetzungen, in denen die Religion Grund der Auseinandersetzung war.

Im März 2012 hatten 37 schiitische Studenten der katholischen Universität der Antoniner in Baabda eine Gebetsversammlung im Innenhof des Campus direkt neben der Kirche organisiert. Die Leitung der Universität hatte für diesen provokativen Akt keine Erlaubnis unter Verweis auf den katholischen Charakter der Einrichtung gegeben. In einem Kommuniké verweist die Leitung darauf, dass die Universität „eine private, christliche, katholische, maronitische, antoninische und offene Einrichtung ist, die Studenten aller sozialen und religiösen Gruppen aufnimmt, ohne aber auf eine der Konstanten ihrer Identität und ihres monastischen Erbes zu verzichten.“

Im Jahr 2012 gab es auch mehrere Übergriffe auf christliche Kultstätten:

In Akkar wurden Drohungen gegenüber der christlichen Bevölkerung auf einem Altar in der Kirche Notre-Dame kurz vor dem Pastoralbesuch des maronitischen Patriarchen platziert. Die Täter waren aller Wahrscheinlichkeit nach Salafisten.

In der armenisch-katholischen Kirche von Zalka wurden Ikonen und eine Rita-Statue beschädigt.

In Tripolis wurde die griechisch-orthodoxe Kathedrale mit Granaten angegriffen. Im Januar 2014 wurde die christliche Bibliothek Al-Saeh in Tripolis in Brand gesetzt. Sie enthielt 80.000 Bücher und Manuskripte. Grund war der Fund eines Pamphletes in den Büchern, das den Propheten und den Islam beleidigte¹⁸.

Auf der anderen Seite ist der Besuch von Papst Benedikt XVI. im September 2012 in einer sehr entspannten religiösen Atmosphäre verlaufen. Vertreter aller islamischen Richtungen haben an den Veranstaltungen, einschließlich der feierlichen Messe teilgenommen.

¹⁷ Liban - L'Observatoire de la Liberté Religieuse, Internet: <http://www.liberte-religieuse.org/liban/>. Zuletzt geprüft am: 3.3.2015.

¹⁸ Liban - L'Observatoire de la Liberté Religieuse, Internet: <http://www.liberte-religieuse.org/liban/>. Zuletzt geprüft am: 3.3.2015.

Feiertage

Die Regierung erkennt einige religiöse Feiertage als nationale Feiertage an. So zum Beispiel Weihnachten, einschließlich des armenischen und orthodoxen Weihnachtsfestes, Eid al-Adha, den Festtag des hl. Maron, das islamische Neujahr, alle Osterfeiertage, den Geburtstag Muhammads, das Aschura-Fest etc.

Fazit

Das politische System im Libanon unterscheidet sich von den arabischen Nachbarn ebenso sehr wie von den europäischen politischen Systemen. Es hat eine besondere Form des Zusammenlebens der verschiedenen religiösen Gemeinschaften hervorgebracht. Es erkennt religiöse Gemeinschaften als staatstragend und gesellschaftsprägend an und weist ihnen eine bedeutende öffentliche Rolle zu. Politisch haben die anerkannten Religionen eine so große Bedeutung, dass keine Politik gegen ihre Interessen möglich ist.

Die Verfassung des Libanon garantiert die Religionsfreiheit und die Freiheit, alle religiösen Riten zu praktizieren, solange sie nicht die öffentliche Ordnung stören. Die Verfassung verlangt vom Staat, alle Religionen zu respektieren und garantiert die Achtung des Personenstandes und der religiösen Interessen einer jeden Person. Obwohl die Verfassung gleiche Rechte und Pflichten aller Bürger ohne Diskriminierung und Bevorzugung garantiert, verlangt sie gleichzeitig eine Machtbalance unter den Hauptreligionsgruppen.

Die Regierung erlaubt den anerkannten religiösen Gruppen, ihre Autorität in persönlichen Angelegenheiten wie Ehe, Scheidung, Erbschaft etc. auszuüben. Für die Hauptgruppen gibt es dafür vom Staat unterstützte kirchliche oder muslimische Gerichte.

Es besteht Religionsfreiheit. Allerdings ist der Ausgangspunkt dieser Religionsfreiheit anders als im Westen, wo die Religionsfreiheit vom Individuum her gedacht ist und daraus die Rechte der Religionsgemeinschaften abgeleitet werden. Im Libanon wird die Religionsfreiheit von den Religionsgemeinschaften her gedacht, ohne dabei die individuelle Religionsfreiheit zu vernachlässigen¹⁹. Ausdruck dieses Ansatzes ist zum einen der politische Konfessionalismus, zum anderen die Tatsache, dass das Personenstandsrecht durch die Religionsgemeinschaften und nicht durch ein Zivilrecht geregelt wird. Hierdurch werden die 18 anerkannten Religionsgemeinschaften durch

¹⁹ Mouannès, Hiam: Liberté religieuse entre universalisme et communautarisme, le cas du Liban est-il à part ?, 2011, Internet: <http://www.droitconstitutionnel.org/congresNancy/comN4/mouannesTD4.pdf>. Zuletzt geprüft am: 3.3.2015, 1.

den Staat bevorzugt, aber andere Religionsgemeinschaften werden weder verboten noch in der Ausübung ihres Kultes behindert. Um alle politischen Rechte wahrzunehmen, müssen sie sich als Individuum oder als Gemeinschaft einer anerkannten Religion anschließen, freilich ohne sich auch religiös dieser Religion annähern zu müssen. Politisch haben die Religionsführer in diesem System eine große Bedeutung. Viele Konflikte werden außerhalb des Parlaments, das einem konfessionellen Proporz folgt, geregelt. Eine besondere moralische Autorität kommt dem maronitischen Patriarchen zu, der bei der Gründung des Libanon eine besondere Rolle gespielt hat.

Das politische System festigt die Grenzen zwischen den Konfessionen, die ihre eigenen Sozialsysteme aufbauen und durch das Personenstandsrecht festigen. Es ist kaum möglich, am Rande dieser konfessionellen Gemeinschaft zu leben, so dass es zu dem soziologischen Phänomen kommt, dass man zwar soziologisch einer dieser Konfessionen angehört, aber ungläubig oder andersgläubig sein kann.

Von Anfang an war der politische Konfessionalismus umstritten und schon in der ersten Verfassung war seine Abschaffung vorgesehen. Vor allem die Muslime haben sich hierfür eingesetzt, die Christen haben sich gegen die „Diktatur der Zahl“ gewehrt. Es wird aber weitgehend anerkannt, dass der Konfessionalismus zur Machtbalance zwischen der Religionen beigetragen hat und die politische Herrschaft einer Religionsgruppe verhinderte. Dies ist auch als ein Beitrag zur Religionsfreiheit zu betrachten.

Der Krieg von 1975 bis 1990 ist nicht in erster Linie als ein Religionskrieg zu sehen, auch wenn Konfessionen immer wieder eine Rolle spielten und Religion missbraucht wurde. Auseinandersetzungen fanden nicht nur zwischen den Konfessionen statt, sondern auch innerhalb einzelner Konfessionen. Da die religiösen Gruppen gleichzeitig politische Gruppen sind, hat das vordergründig den Anschein, dass es sich bei Auseinandersetzungen dieser Gruppen um religiöse Konflikte handelt. Jedoch sind diese zumeist politisch motiviert. Seitdem sich aber der Konflikt in Syrien immer stärker im Libanon auswirkt, erhalten dort bewaffnete Konflikte und Spannungen immer stärker einen religiösen Anstrich.

Erschienenene Publikationen:

- | | |
|--|--|
| 27 Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535 | 13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521 |
| 26 Länderberichte Religionsfreiheit, Katar
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534 | 12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520 |
| 25 Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533 | 11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511 |
| 24 Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532 | 10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 |
| 23 Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531 | 9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509 |
| 22 Länderberichte Religionsfreiheit, Irak
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530 | 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508 |
| 21 Länderbericht Religionsfreiheit Singapur
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529 | 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507 |
| 20 Länderbericht Religionsfreiheit Malaysia
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528 | 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506 |
| 19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527 | 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505 |
| 18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526 | 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504 |
| 17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525 | 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| 16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524 | 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502 |
| 15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523 | 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501 |
| 14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522 | |

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: ++49/241/7507-00
Fax: ++49/241/7507-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio.de

Autor: Harald Suermann

© missio 2015
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600 535

Spendenkonto
IBAN
DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX

Pax-Bank eG
BLZ 370 601 93
Konto 122 122

